

willigung des Landtages, und wenn dieser nicht versammelt ist, des Landes-Ausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonde in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Eine solche Vereinigung von Gemeinden kann wider deren Willen nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Budapest am 8. Juni 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

17.

Gesetz vom 8. Juni 1892,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich die nachstehenden Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindeeigenthumes und der Gemeindeeinkünfte, dann über die Maßregeln zur diesfälligen Überwachung der Gemeinden zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Gemeinden Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

Artikel II.

Die dadurch abgeänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L.-G. und B.-Bl. für Tirol, Bl. 1, sowie die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1882, L.-G. und B.-Bl. No. 2 treten außer Kraft.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.
Budapest am 8. Juni 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

§ 1.

Behufs einer ordentlichen Gebarung mit dem Gemeindevermögen ist erforderlich:

- a) das Inventar,
- b) der jährliche Voranschlag,
- c) die Jahresrechnung.

I n v e n t a r.

§ 2.

Über das gesammte Eigenthum jeder Gemeinde ist, als Grundlage für den Haushalt der Gemeinde, ein Inventar zu errichten und durch zeitweise Erneuerung stets in Übersicht zu erhalten.

In das Inventar aufzunehmen sind: das unbewegliche und bewegliche Vermögen, sowie die Schulden und die Lasten:

1. der Ortsgemeinde als solcher,
2. der einzelnen Theile dieser Gemeinde, der sogenannten Fractionen,
3. der unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden, öffentlichen Zwecken dienenden, Fonde und Anstalten, wie z. B. Spitäler, Armenfond u. dgl.

§ 3.

Die Realitäten und Gerechtigkeiten der Gemeinde sind genau zu beschreiben.

Die öffentlichen oder Privatkapitalien der Gemeinde sind im Inventar mit allen ihren Merkmalen (die öffentlichen Papiere in ihrem Nennwerthe) einzutragen.

§ 4.

Die Vorräte und Gerätschaften sind nach ihrer Bestimmung und nach Gegenständen geordnet in das Inventar einzustellen.

§ 5.

Rechte, welche der Gemeinde auf fremdes Eigenthum zustehen, sind im Inventar ausführlich zu beschreiben.

§ 6.

Zur Aufnahme des Inventars oder, wo ein solches schon besteht, zu dessen Überprüfung, Richtigstellung und Ergänzung hat der Gemeindeausschuß aus seiner Mitte eine Commission zu bestimmen, welche dasselbe nach einem vom Landesauschusse hinauszugebenden Formulare zusammenzustellen und dem Gemeindeausschusse vorzulegen hat.

§ 7.

Der von der Commission nach obigem Formulare angefertigte Entwurf des Inventars muß vom Gemeindeausschusse geprüft und richtig gestellt, dann vom Gemeindevorsteher, einem Gemeinderate und zwei Ausschußmännern gefertigt und mit der amtlichen Bestätigung versehen werden, daß dieser Entwurf in einer Sitzung die Genehmigung des Gemeindeausschusses erhalten habe.

§ 8.

Das so zu Stande gekommene Inventar ist gleich den Urkunden und Wertfachen der Gemeinde an einem dazu geeigneten Orte unter sicherem Verschlusse zu verwahren.

Jeder Steuerpflichtige kann die Einsicht in dasselbe verlangen.

§ 9.

Das Inventar bildet die Grundlage einer jeden Jahresrechnung und muß, sowie diese, jährlich durch mindestens 14 Tage bei der Gemeindevorstellung zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Bei der darauffolgenden Rechnungsprüfung durch den Gemeindeausschuß müssen etwa vorgebrachte Erinnerungen gegen die Richtigkeit des Inventars gebührend in Betracht gezogen werden.

§ 10.

Änderungen im Gemeindecigenthume sind im Inventare selbst als Anhang ersichtlich zu machen.

Das Inventar ist, unter Berücksichtigung dieser Veränderungen, alle drei Jahre, und zwar vor der Neuwahl der Gemeindevertretung, vom Gemeindeausschuße zu überprüfen, und wenn nöthig, neu zu verfassen.

Dieses bildet sodann die Grundlage der Amtsübergabe und wird vom neuen Gemeindevorsteher zum Zeichen der Amtsübernahme unterzeichnet.

§ 11.

Abschriften des Inventars sind dem Landesauschuße vorzulegen, welcher die Inventare sämmtlicher Gemeinden zu sammeln hat, und welchem nach Ablauf der drei Jahre ein Ausweis über die mittlerweile eingetretenen Veränderungen vorzulegen ist.

Voranschlag (Präliminare).

§ 12.

Die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinde und die Gemeindegemeinschaften sind alljährlich für das nächstfolgende Verwaltungsjahr durch den Gemeindevorsteher zu verfassen.

§ 13.

Bei Verfassung des Voranschlages hat sich der Gemeindevorsteher an ein vom Landesauschuße hinauszugebendes Formular zu halten und sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben nach ihren gemeinschaftlichen Merkmalen in Rubriken zusammen zu stellen.

§ 14.

Abgesonderte, sogenannte Theilvoranschläge sind in folgenden Fällen aufzustellen:

1. für Gemeindegemeinschaften (Fractionen), die ein gesondertes Vermögen haben (§ 65, G.-D.),
2. für Gemeindegemeinschaften, die ein besonderes Vermögen besitzen, z. B. Spitäler, Armenfond u. dgl.

§ 15.

Ergibt sich aus diesen Theilvoranschlägen bei einzelnen ein Abgang, der aus den Einkünften der ganzen Ortsgemeinde und namentlich durch Besteuerung gedeckt werden müßte, so ist dieser Abgang als Ausgabepost in den Gesamtvoranschlag aufzunehmen, sowie andererseits Überschüsse in den Theilvoranschlägen, soferne die Gesamtgemeinde darauf berechtigten Anspruch hat, in den Gesamtvoranschlag als Einnahmepost aufzunehmen sind.

§ 16.

Die Voranschläge müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeindeauschuß bei der Gemeindevorsteherung öffentlich aufliegen, und es muß der Tag, von welchem angefangen diese Einsicht gestattet ist, sowie der Tag der Überprüfung durch den Gemeindeauschuß durch öffentlichen Anschlag kundgemacht werden.

§ 17.

Erinnerungen gegen die Ansätze in den Voranschlägen sind bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, welcher dieselben bei der Prüfung der Voranschläge mit seinem Gutachten zur Kenntnis des Gemeindeauschusses zu bringen hat.

Diese Erinnerungen hat der Gemeindeauschuß bei Festsetzung der Voranschläge in Erwägung zu ziehen.

§ 18.

Die nach diesen Grundsätzen zusammengestellten Voranschläge sind alljährlich von dem Gemeindeauschusse längstens einen Monat vor Eintritt des Jahres, auf welches sich der Voranschlag bezieht, festzustellen.

In jenen Fällen aber, wo wegen erhöhter Umlagen eine höhere Genehmigung eingeholt werden muß, hat dies in einer solchen Frist zu geschehen, daß die Genehmigung rechtzeitig erfolgen kann.

§ 19.

Zeigt sich aus dem Voranschlage ein Abgang, so hat der Gemeindevorsteher die Art der Bedeckung in Antrag zu bringen. In Bezug auf die Bestreitung der nicht bedeckten Auslagen für Gemeindezwecke muß nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung mit den in diesem Gesetze enthaltenen Änderungen, vorgegangen werden.

§ 20.

Bei den Zuschlägen auf die directen Steuern hat die ganze ärarische Steuerschuldigkeit die Grundlage zu bilden, jedoch mit Ausschluß der von der Gemeinde als solcher zu entrichtenden Steuern.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, ohne Unterschied ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzuteilen, und sind, insoferne nicht berücksichtigungswürdige Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig anzulegen.

§ 21.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Erzeugung oder der Handelsverkehr getroffen werden; daher dürfen Zuschläge zu Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung der steuerbaren Gegenstände eingehoben werden, wie z. B. zu der Verzehrungssteuer von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten u. dgl. nicht umgelegt werden.

§ 22.

Zuschläge, die 100% der directen Steuern oder 10% der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen der Bewilligung des Landesauschusses. Zuschläge, welche 300% der directen Steuern oder 30% der Verzehrungssteuer übersteigen, bewilligt der Landesauschuß mit Zustimmung der Statthalterei.

§ 23.

Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrache der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens 10 Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesauschusses und die Zustimmung der Statthalterei erforderlich.

Zur Einführung oder Erhöhung dieser Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als 10 Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Allerhöchst genehmigter Landtagsbeschluß, und wenn der Landtag nicht versammelt ist, ein Allerhöchst genehmigter Beschluß des Landesauschusses erforderlich.

§. 24.

Bei der Vergebung von Arbeiten für die Gemeinde, sowie bei Veräußerungen oder Verpachtungen, ist in der Regel der Weg der Versteigerung, sei es der öffentlichen, mündlichen oder mittels schriftlicher Offerte, einzuhalten.

Sollte zur Deckung des Abganges eine Belastung oder Verminderung des Gemeindevermögens notwendig fallen, sei es durch die Aufnahme eines Darlehens, sei es durch den Verkauf von Theilen des unbeweglichen oder beweglichen Gemeindevermögens, so ist hiezu von Fall zu Fall die Genehmigung des Landesauschusses einzuholen.

Jahresrechnung.

§ 25.

In jeder Gemeinde ist vom Gemeindeauschusse für die Cassa und Rechnungsführung ein Cassier zu bestellen. Die Vereinigung der Stelle des Gemeindevorstehers mit der des Gemeindecassiers ist nur mit Genehmigung des Landesauschusses zulässig.

§ 26.

Über die Verfallstermine der Einnahmen ist eine Vormerkung zu führen. Der Cassier ist verpflichtet, für das rechtzeitige Eingehen der Einnahmen zu sorgen und hat Rückstände dem Gemeindevorsteher zur Eintreibung anzuzeigen.

Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht, die Geschäftsgebarung des Cassiers zu überwachen. Dieser ist für seine richtige Amtsführung dem Gemeindevorsteher verantwortlich.

§ 27.

Der Gemeindeauschuß überwacht die Vermögensverwaltung, insbesondere die Cassagebarung. Er ist berechtigt, hiezu eine eigene Commission zu bestellen, welche auch zeitweise die Cassa zu untersuchen hat. Die Mitglieder dieser Überwachungscommission müssen nicht nothwendig zugleich auch Mitglieder des Gemeindeauschusses sein.

§ 28.

Ausgaben aus der Gemeindecassa dürfen nur über Anweisung des Gemeindevorstehers bestritten werden.

§ 29.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassa hat der Cassier ein Tagebuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben in der Reihenfolge in der sie vorkommen, einzutragen sind. Jede Ausgabe muß belegt sein. Bestehen in der Gemeinde abgeforderte Vermögenszweige und Anstalten, für welche besondere Theilvoranschläge aufgestellt worden sind, so sind auch hiefür eigene Tagebücher zu führen.

§ 30.

Die Jahresrechnung, welche aus dem Tagebuche zusammenzustellen ist, hat der Gemeindevorsteher zu verfassen und längstens 3 Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres dem Ausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Tritt jedoch der Gemeindevorsteher im Laufe des Verwaltungsjahres aus dem Amte, so ist er verpflichtet, für die Zeit vom Beginne des Verwaltungsjahres bis zu seinem Austritte sofort nach erfolgter Amtsübergabe Rechnung zu legen, und hat diese sammt Belegen dem neuen Gemeindevorsteher zur Prüfung und Erledigung durch den Gemeindeauschuß zu übergeben.

§ 31.

Jede Rechnung muß gehörig belegt sein und hat die gleichen Rubriken zu enthalten, welche bereits in dem dazu gehörigen Voranschlage für die verschiedenen Gattungen von Einnahmen und Ausgaben aufgestellt worden sind.

§ 32.

Aus der Rechnung muß zu entnehmen sein:

- a) die Gebür, d. h. was eingehoben oder ausgegeben werden soll,
- b) die Abstattung, d. h. was wirklich eingenommen oder ausgegeben worden ist,
- c) der sich aus der Vergleichung der Gebür und Abstattung ergebende Activ- oder Passivrest für jede einzelne Rubrik.

§ 33.

Die Gesamtsumme der Abstattungen in der Rechnung muß mit der Endsumme des Tagebuches übereinstimmen, und aus der Entgegenhaltung der Einnahmen und Ausgaben muß auch der Cassarest oder das Guthaben des Rechnungslegers für das nächste

Verwaltungsjahr gezogen werden. Für die Rechnung wird vom Landesausschusse ein bestimmtes Formular vorgeschrieben.

§ 34.

In ähnlicher Weise wie für die ganze Ortsgemeinde die Gesamtrechnung, sind auch die Theilrechnungen für Gemeintheile und für besondere Vermögenszweige, in Übereinstimmung mit den bezüglichen Voranschlägen und Theil-Tagebüchern zu legen.

§ 35.

Die abgeschlossenen Rechnungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeindeauschuß bei der Gemeindevorstellung öffentlich aufliegen und es muß der Tag, von welchem angefangen diese Einsicht gestattet ist, sowie der Tag der Überprüfung durch den Gemeindeauschuß durch öffentlichen Anschlag kundgemacht werden.

§ 36.

Jedem Steuerpflichtigen steht es frei, gegen die aufgelegte Rechnung seine Erinnerungen zu machen.

§ 37.

Bei der Sitzung, die zur Prüfung der Rechnung gehalten wird und welche immer eine öffentliche sein muß, hat der Auschuß die allenfalls von den bestellten Rechnungsrevisoren oder von Steuerpflichtigen gemachten Erinnerungen in Erwägung zu ziehen. Er hat die Einnahmen Post für Post mit Zuhilfenahme des Inventars der früheren Jahresrechnungen und des Voranschlages zu prüfen und darauf zu sehen, ob der Cassarest und die Activrückstände richtig übertragen, ob die nöthigen Schritte zur Einbringlichmachung der Activrückstände eingeleitet worden sind und ob in dieser Beziehung dem Gemeindevorsteher eine Versäumnis zur Last falle, endlich ob alle Einnahmen und ob insbesondere die Steuerzuschläge für die Gemeinde richtig und vollständig in Empfang gestellt worden sind.

Die Ausgaben sind ebenfalls mit dem Inventar und Voranschlag zu vergleichen und es ist zu untersuchen, ob in jeder Rubrik der Ansatz des Voranschlages eingehalten und wenn er überschritten wurde, ob dafür die im § 66 G.-D. vorgeschriebene Zustimmung des Gemeindeauschusses eingeholt wurde. Jede nicht vom Auschuße bewilligte Überschreitung ist zu rechtfertigen, und wenn die Rechtfertigung nicht als genügend anerkannt wird, zum Ersatz vorzuschreiben. Dasselbe gilt für die Ausgaben, die, wenn auch im Voranschlage vorgesehen, nicht als nothwendig erkannt werden. Man muß sich überzeugen, ob die in Ausgabe verrechneten Beträge wirklich zu dem angegebenen Zwecke verwendet wurden, ob die Zwecke wirklich Gemeindeangelegenheiten betreffen, ob die Ausgabe die ganze Ortsgemeinde trifft oder nicht, und ob sie daher in die Hauptrechnung oder in eine der oben bezeichneten Theilrechnungen gehöre, endlich ob die Belege, insbesondere die Quittungen richtig, echt und gehörig angewiesen seien.

§ 38.

Nach jedem diesfalls gestellten Antrage steht es dem Rechnungsleger frei seine Gegenäußerung abzugeben, wonach zur Abstimmung zu schreiten ist. Bei der Berathung über die Rechnungslegung hat der Gemeindevorsteher als Rechnungsleger den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben und darf bei der Abstimmung nicht zugegen sein.

§ 39.

Die gefassten Beschlüsse sind — wo es nothwendig, mit ihrer Begründung — in das Sitzungsprotocoll aufzunehmen. Nach Maßgabe der Beschlüsse ist dem Rechnungsleger eine Erledigung auszufertigen. Wurde die Rechnung nicht in allen Punkten richtig befunden, so hat die Erledigung die Posten zu bezeichnen, welche bemängelt wurden und die Ursachen anzugeben, weshalb sie beanständet wurden. Der Ausschuss hat für die Einbringung der Erläuterungen einen Termin zu bestimmen, diese nach ihrem Einlangen zu prüfen und in der Erledigung jene Posten genau zu bezeichnen, welche endgiltig dem Rechnungsleger zum Ersatze aufgetragen werden. Ergibt sich aus der Rechnung kein Anstand oder sind sämtliche Anstände beglichen, so ist dem Rechnungsleger das Absolutorium zu ertheilen.

§ 40.

Gegen die Erledigung der Rechnung, durch welche dem Rechnungsleger ein Ersatz aufgetragen wird, steht ihm die Berufung an den Landesauschuss zu.

§ 41.

Wenn Mitglieder der Gemeindevorsteherung oder des Gemeindeauschusses mit der Legung einer Rechnung oder mit einer andern auf die Vermögensgebarung der Gemeinde sich beziehenden Verbindlichkeit im Rückstande geblieben sind, so hat der Gemeindeauschuss sie ohne Verzug, jedenfalls aber vor Ablauf der nächsten sechs Monate schriftlich aufzufordern, dieser ihrer Verpflichtung nachzukommen, unter Festsetzung einer angemessenen Frist und unter gleichzeitiger Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 fl. für eine etwaige Fristversäumnis. Bei beharrlich fortgesetzter Weigerung kann der Landesauschuss die Strafe bis auf 20 fl. erhöhen, bei der Statthalterei die Amtsentsetzung des Schuldtragenden in Vorschlag bringen, oder erforderlichen Falles im Sinne des § 47 auf deren Kosten einen Commissär entsenden.

Die Mitglieder des Gemeindeauschusses, welche es unterlassen haben sollten, rechtzeitig eine derartige Aufforderung zu ertheilen, sind der Gemeinde gegenüber für allen daraus entstandenen Nachtheil, insbesondere für die daraus erwachsenen Processkosten, solidarisch verantwortlich.

Überwachung durch den Landesauschuss.

§ 42.

Jede Gemeinde hat längstens bis Ende Jänner die Anzeige über die Verfassung und Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr, sowie der nothwendigen

Umlagsprocente zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, dann bis längstens Ende Mai die Anzeige über die erfolgte Prüfung und Erledigung der Gemeinderrechnung des abgelaufenen Jahres an den Landesauschuß zu erstatten. Dieser kann die Vorlage der Voranschläge und der belegten Rechnungen, sowie überhaupt beliebige Auskünfte verlangen und zur Behebung wahrgenommener Gebrechen die geeigneten Verfügungen treffen.

§ 43.

Wenn die politische Behörde zur Kenntnis gelangt, daß die von Seite einer Gemeindevertretung innerhalb ihrer Befugnis beschlossenen Zuschläge nicht gerechtfertigt sind, hat sie dem Landesauschuße hievon Mittheilung zu machen; findet dieser aus den an ihn gelangenden Verhandlungen, daß die Höhe solcher Umlagen nicht gerechtfertigt ist, so hat er darüber die angemessene Verfügung zu treffen, erforderlichen Falles die Zuschläge auf die entsprechende Gebühr herabzusetzen.

§ 44.

Gelangt der Landesauschuß zur Kenntnis, daß eine Gemeindevertretung es unterlassen habe, für die Bedeckung aller Geldschuldigkeiten, welche im Verwaltungsjahre zur Zahlung fällig werden, Vorsorge zu treffen und die etwa erforderlichen Umlagen zu beschließen, so hat er dieselbe zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

§ 45.

Leistet die Gemeindevertretung diesem Auftrage keine Folge, so hat der Landesauschuß im Einverständnisse mit der Statthalterei den Abgang ganz oder theilweise; je nach den Kräften der Gemeinde, zwangsweise in den Jahresvoranschlag einzustellen, zu dessen Bedeckung Zuschläge zu den Steuern aufzulegen oder zu erhöhen, deren Einhebung durch die gesetzlich berufenen Organe zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß die derart eingehobenen Beträge auch ihrem festgestellten Zwecke zugeführt werden.

§ 46.

Zur Handhabung der in diesem Gesetze den Gemeinden in Bezug auf die Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gemeindeeinkünfte gegebenen Vorschriften entsendet der Landesauschuß nach Bedarf von Fall zu Fall Commissäre, bezw. Vertrauensmänner in die einzelnen Gemeinden.

§ 47.

Eine solche Entsendung hat insbesondere dann zu erfolgen:

- a) wenn der Landesauschuß zur Kenntnis gelangt, daß das Inventar, die Voranschläge oder Rechnungen in der Gemeinde überhaupt noch nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder geprüft worden seien;
- b) wenn aus Beschwerden Steuerpflichtiger oder Mittheilung der Behörden Thatsachen

- zu entnehmen sind, welche mit Grund auf wesentliche Mängel und Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung der Gemeinde schließen lassen;
- c) wenn sich die Nothwendigkeit von Aufklärungen, Ergänzungen oder Verbesserungen des Inventars, des Voranschlages oder der Rechnung ergibt, die im Wege der schriftlichen Correspondenz nicht erreicht werden konnten;
- d) wenn die Gemeinde selbst zur Aufstellung oder Richtigstellung ihrer Gebarung um Abordnung eines Commissärs ansucht.

§ 48.

Der Auftrag an den Commissär, bezw. Vertrauensmann, hat den Gegenstand seiner Amtshandlung genau zu enthalten und ist von demselben dem Gemeindevorsteher vorzuweisen.

§ 49.

Der Gemeindevorsteher ist schuldig, die verlangten Auskünfte zu geben und die verlangten Actenstücke zur Einsicht vorzulegen.

Der Abgeordnete des Landesausschusses ist ermächtigt, im Wege der Belehrung auf Behebung der wahrgenommenen Gebrechen hinzuwirken, es ist ihm jedoch nicht gestattet, selbst Anordnungen zu treffen.

§ 50.

Der Abgeordnete des Landesausschusses erstattet über die gemachten Wahrnehmungen Bericht an den Landesausschuss, welcher darüber an die Gemeinde die entsprechenden Weisungen ertheilt.

Zur Durchführung dieser Weisungen kann erforderlichen Falles die gesetzliche Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch genommen werden.

§ 51.

Wenn Mitgliedern der Gemeindevorsteherung oder des Gemeindeausschusses in Bezug auf die Gemeindevermögens-Verwaltung die Unterlassung einer aus ihrem Amte herrührenden Obliegenheit oder eine pflichtwidrige Gebarung zur Last fällt, kann ihnen der Landesausschuss den Ersatz der Reisekosten und Diäten des landschaftlichen Abgeordneten ganz oder theilweise auferlegen.